



## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

SGD Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Kreisverwaltung  
**Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt**

Julia Bieck

Raum 254

Tel: (0651) 715-309

Fax: (0651) 715-17635

julia.bieck@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

**12. April 2022**

### **Stellungnahme zu „Interkommunaler Industrie- und Gewerbestandort Gewerbestandort Mehringer Höhe“, Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROV i.V.m. § 17 LPIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die OG Mehring beabsichtigt auf gemeindeeigenen Flächen in der Nähe der Autobahn A1, Anschlusspunkt 131 Mehring, die Ausweisung einer ca. 85 ha großen gewerblichen Baufläche.

Aus Sicht der Kreisverwaltung, unterer Landesplanung sind folgende Belange im Raumordnungsverfahren essentiell:

- sehr gut bis gut geeignete Landwirtschaftsflächen nach Regionalem Raumordnungsplan 1985/1995 (ROP)
- ausgewiesene Vorrangflächen Forstwirtschaft im aktuell im Entwurf vorliegenden regionalen Raumordnungsplan, Stand 2014 (ROP/neuE) und einem damit in Verbindung stehenden Vorbehaltsbereich mit besonderer Klimafunktion
- bestehendes Planungsrecht für Erneuerbare Energien (Windkraft und PV)

Die betroffenen Belange der Raumordnung wurden ermittelt und im Rahmen der Raumordnungsunterlagen dargestellt und teilweise mit ergänzenden Fachbeiträgen zur Auswirkung versehen. Zur Ermittlung des Bedarfs wurde seitens der Wirtschaftsförderung Trier-Saarburg eine Bestands-, Potenzials- und Bedarfsanalyse für Gewerbeflächen im Landkreis Trier-Saarburg erstellt.

Ziel der OG Mehring ist laut der Unterlagen die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes, welches den Bedarf an Gewerbeflächen für die Region decken soll.

Zur Ermittlung der hier in Rede stehenden Fläche wurden mehrere Kriterien zur Standortfindung angewendet:

- Flächengröße 70-100 ha



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0

Internet: [www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de) • E-Mail: [kv@trier-saarburg.de](mailto:kv@trier-saarburg.de) • Fax: (0651) 715-200

Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX

Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODE33TRA



- Anschluss unmittelbar an ein überörtliches Straßennetz (Autobahn-Anschlussstelle, mindestens Anschluss an eine Bundesstraße)
- Vermeidung der Durchfahrt von Siedlungsflächen sowie größtmöglicher Abstand zu Siedlungsflächen (Abstand mindestens 1.000 m zur Vermeidung von Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen)
- Lage außerhalb von Schutzgebieten (z.B. Naturschutz, Wasserschutz)
- Lage außerhalb von Laubholzwäldern, die mindestens 120 Jahre alt sind oder besonders strukturreiche Laubwälder
- Verträglichkeit mit übergeordneten Planungen (LEP IV, RROP Region Trier) und der Bauleitplanung (FNP, Bebauungspläne)
- topgrafisch gut geeignete Flächen (geringes Geländegefälle)
- Flächenverfügbarkeit

Bei der Auswahl der Kriterien ist festzuhalten, dass die beiden zuletzt genannten Kriterien (geringes Geländegefälle und Flächenverfügbarkeit) im Rahmen von übergeordneten Planungsüberlegungen (Raumordnung, FNP) nicht zum Tragen kommen und keine Rolle bei der Alternativenprüfung spielen.

Des Weiteren ergeben sich aus der Anwendung des Kriteriums größtmöglicher Siedlungsabstand im Zuge der erforderlichen infrastrukturellen Anbindung (Strom, Wasser, Abwasser etc.) weitere Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die über die reine Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Eingriffen des Gewerbegebiets hinausgehen. Dies wurde im Rahmen der genannten Kriterien bislang nicht berücksichtigt oder dargestellt (bspw. Trassen durch Natur- oder Wasserschutzgebiete).

Grundsätzlich ergibt sich bei der Anwendung aller oben genannten Kriterien folgendes Bild

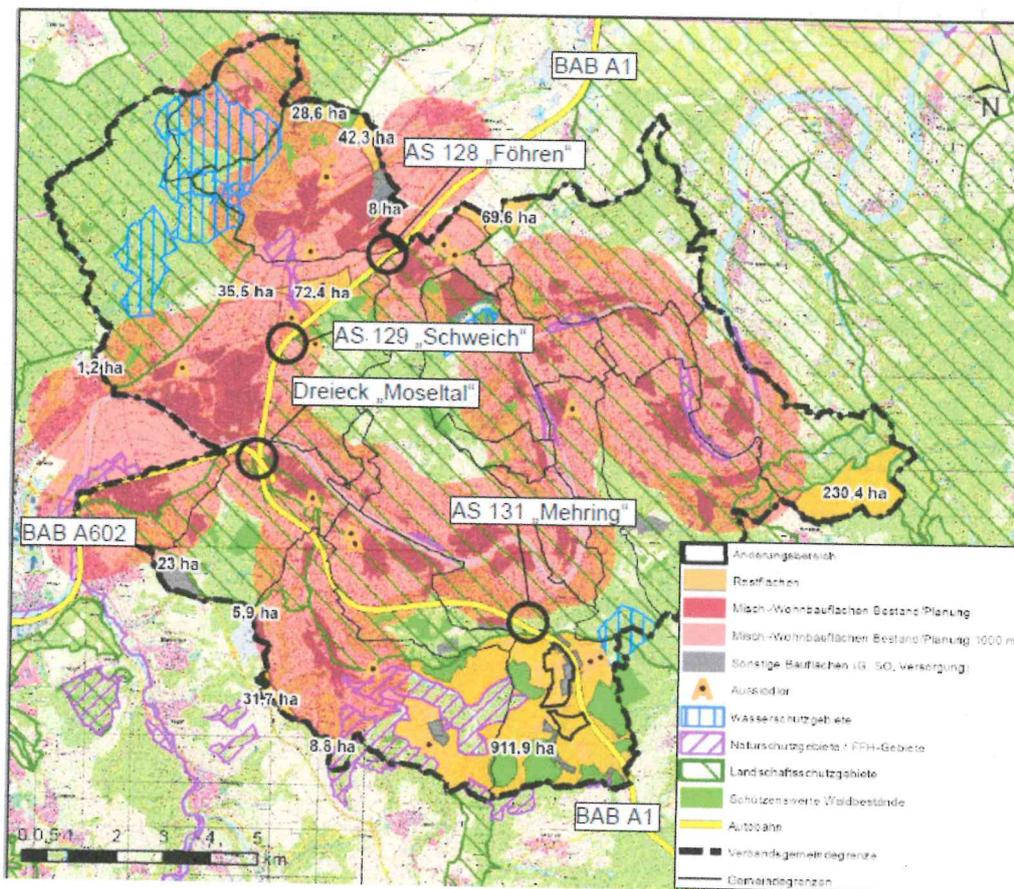


Abbildung 1 Übersicht Potenzialflächen; Quelle: Unterlagen Raumordnungsverfahren Jestaedt+ Partner

## Bedarfsanalyse

In den Raumordnungsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein interkommunales Gewerbegebiet handeln soll, welches den Bedarf der Region abbilden wird. Dabei wird auf die Bestands-, Potenzial- und Bedarfsanalyse der Wirtschaftsförderung Trier-Land verwiesen. Aktuell ist der Bedarfsnachweis unvollständig. Da bislang auch noch keine Absichtserklärung von möglichen Partnern für das interkommunale Gewerbegebiet gibt, kann eine Bedarfsanalyse zum aktuellen Zeitpunkt aus unserer Sicht nicht abschließend sein.

Neben der Thematik der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete und deren noch nicht bebauten Potenzialen, sollten auch die Potenziale etwaiger Erweiterungen von Gewerbebeständen in Ortslagen mit der besonderen Funktion Gewerbe geprüft werden, die aktuell planungsrechtlich noch nicht dargestellt sind. Hier zu nennen ist bspw. der Standort Reinsfeld der noch über grundsätzliche Erweiterungsmöglichkeiten verfügen könnte. Diese Ortslagen sind in ihrer Funktion zu stärken und dürfen durch ein etwaiges Gewerbegebiet der genannten Größenordnung in Mehringen nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine solche Prüfung wäre grundsätzlich für das komplette Kreisgebiet vorzunehmen.

### **Ausweisungen von gewerblichen Flächen im FNP**

Da es sich um ein interkommunales Gewerbegebiet handelt sind bei der Darstellung im Erläuterungsbericht von Jestaedt und Partner nicht nur etwaige Gewerbegebiete in der VG Schweich darzustellen, sondern alle Gewerbegebiete im Kreis, so lange nicht beantwortet werden kann, wie weit die interkommunale Zusammenarbeit reichen wird. Mehring verfügt im Rahmen der Raumordnung nicht über die besondere Funktion Gewerbe. Bei einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Ausweisung des Gewerbegebietes werden sich andere Mitglieder die sich diesem interkommunalen Vorhaben anschließen wollen, möglicherweise bei der eigenen gewerblichen Entwicklung einschränken müssen. Dies kann dann auch den die Reduzierung bzw. den Wegfall bestehender gewerblicher Entwicklungsflächen im jeweiligen Flächennutzungsplan nach sich ziehen, um hier eine „Umverlagerung“ nach Mehring zu ermöglichen. Daher ist im weiteren Verfahren der Sachverhalt erneut aufzugreifen und auf für alle Verbandsgemeinden des Landkreises darzustellen und nicht nur auf der Ebene der VG Schweich.

### Belange der Raumordnung

Das Planungsgebiet berührt wie oben bereits erwähnt mehrere Belange der Raumordnung.

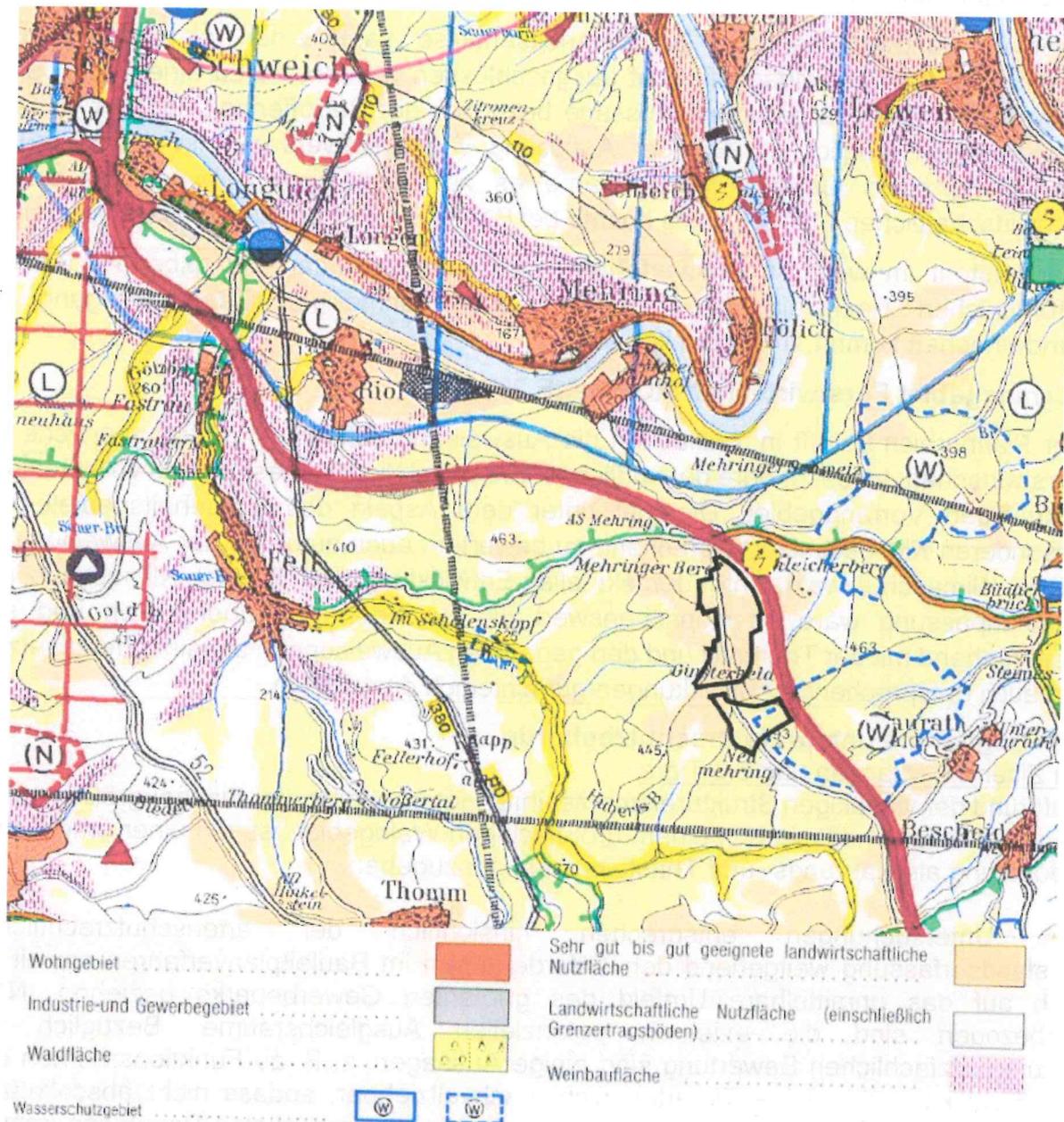


Abbildung 2 Übersicht ROP 1985/1995; Quelle: Unterlagen Raumordnungsverfahren Jestaedt+ Partner

Große Teile des Plangebiets liegen im Bereich von sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch das OVG Rheinland-Pfalz AZ 8 C 10001/98, Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil.

Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Über die landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse kann einen planungsbedingten Nachteil für die Landwirtschaft nicht ausgeschlossen werden, da zu einem der beiden betrachteten Betriebe gar keine Aussage bezüglich der Betroffenheit und der weiteren Auswirkungen möglich ist. Bei der Auflösung von Pachtverträgen in der Folge der Einrichtung eines Gewerbegebiets käme es zu Verdrängungseffekten auf andere landwirtschaftlichen Flächen. Dies konnte bei Betrieb 2 nicht ausgeschlossen werden.

Hier besteht im weiteren Planverfahren noch weiterer Aufarbeitungsbedarf, um den erforderlichen Nachweis, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung der Landwirtschaft kommt, führen zu können.

#### **Vorranggebiet Forstwirtschaft ROP/neuE 2014**

Der Planbereich betrifft in Teilflächen die Ausweisung zukünftiger Vorrangbereiche der Forstwirtschaft. Insbesondere der südliche Planbereich liegt weitestgehend vollständig im zukünftigen Vorranggebiet. Dies ist unter dem Aspekt des Vorbehaltsgebietes für besonderen Klimaschutz entsprechend zu bewerten, auch aufgrund der Ausweisung als lokaler Klimaschutzwald. Unter den aktuellen Entwicklungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung wäre es wünschenswert die Bewertung zu überdenken und sich weitergehend mit der Thematik und den genannten Ausweisungen auseinanderzusetzen, um auch entsprechende Auswirkungen gutachterlich dazustellen.

#### **Stellungnahme untere Naturschutzbehörde**

##### Zu Ziffer 6.2 Pflanzen und 6.3 Tiere

Aufgrund der vielfältigen Strukturelemente, ihrer Heterogenität, der Flächengröße und der Lage der Offenlandflächen in einem großflächigen Waldgebiet, ist von einer erheblichen Bedeutung als Nahrungs- und Trittsteinbiotop auszugehen.

Die Untersuchungen entsprechen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestandserfassung weitgehend den Anforderungen im Bauleitplanverfahren soweit sie sich auf das unmittelbare Umfeld des geplanten Gewerbeparks beziehen. Nicht einbezogen sind die externen potenziellen Ausgleichsräume. Bezüglich der naturschutzfachlichen Bewertung sind einige Aussagen, z. B. zu Funktionsräumen und zur Signifikanz für einige Tierarten nicht nachvollziehbar, sodass nicht abschließend beurteilt werden kann, ob es zu einer Verschlechterung der lokalen Population kommt. Die artenschutzfachlichen Beiträge sind daher unvollständig, sodass ein Überarbeitungsbedarf im weiteren Verfahren besteht (siehe auch die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des NABU).

Im Rahmen des Raumordnungsverfahren hält die Untere Naturschutzbehörde eine ergänzende Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche innerhalb des Verbandsgemeindegebietes erforderlich. Z.B. indem aufgezeigt wird, welche größeren Offenlandflächen innerhalb des großflächigen Waldgebietes bestehen, welche naturschutzfachliche Bedeutung ihnen zukommt und wie sich der Verlust eines großen Teils der zentral gelegenen Offenlandbereiche auswirkt.

Die dafür erforderlichen Unterlagen liegen mit dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich vor.

### Zu Ziffer 6.6 Schutzgut Klima/Luft

Trotz der Inanspruchnahme von ca. 80 ha soll der Standort nach Auffassung der Planverfasser von untergeordneter Bedeutung für die lokale Klimafunktion sein und demzufolge sind auch keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten, gleichwohl werden eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Einflüsse des Vorhabens auf das Lokalklima aufgeführt. Eine nachvollziehbare Begründung für die vorgenommene Bewertung fehlt. Die Einschätzung wird nicht geteilt, sie bezieht sich augenscheinlich nur auf den Aspekt der Bodenversiegelung, die darüberhinausgehenden Auswirkungen von den Gewerbe- bzw. Industriebetrieben, den Quellverkehren werden nicht berücksichtigt, außerdem wird ein Aspekt des Klimaschutzes durch regenerativen Energien nicht erkennbar berücksichtigt.

Seit der Novellierung des BNatSchG (§1Abs.3Nr.2Halbs.3) kommt der Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu, was auch seinen Niederschlag in der Schutzgutbetrachtung findet. Bei Realisierung des Vorhabens werden 16 ha Photovoltaikanlagen im Plangebiet und 3 ha ausserhalb des Plangebietes sowie 20 ha geplanter Photovoltaikanlagen aufgegeben (über 20 % der Gesamtfläche an Photovoltaikanlagen in der VG). Selbst wenn eine Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen erfolgt, würde dies u. E. nicht den Verlust der bestehenden Anlagen ausgleichen können (Bezugsgröße installierte Leistung). In die Betrachtung der Auswirkungen sollte daher der Beitrag der bestehenden sowie der geplanten Photovoltaikanlagen zum Klimaschutz Beitrag aufgeführt werden.

### Umweltfachliches Maßnahmenkonzept

#### Zu Ziffer 8.1.3 242 und 8.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Ausgleichskonzeption sind die bestehenden Kompensationsflächen, Maßnahmen und Zielsetzungen zu berücksichtigen, insbesondere der Photovoltaikanlagen Mehring II, III und Ginsterheld und der Windfarm Mehringer Höhe.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen wird von einem Flächenbedarf von 61 ha ausgegangen, da von sollen 22 ha innerhalb des Baugebietes und 39 ha auf externen Flächen erbracht werden. Bei der Bedarfsermittlung konnte noch nicht der seit Mai 2021 Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz zugrunde gelegt werden. Die Unterlagen sind daher entsprechend zu überarbeiten.

Unabhängig davon wird empfohlen den Flächenansatz für den externen Ausgleich zu erhöhen.

Das Grünflächenkonzept geht z.B. von einer maximalen Begrünung aus, die in der Realität aber nicht erreichbar sein dürfte. So sollen allein 11 ha Ausgleichsfläche innerhalb des Baugebietes durch Dachbegrünungen erbracht werden, wobei die Dachbegrünung zu 50 % auf die Flächenversiegelung angerechnet, was bestenfalls bei einer intensiven Dachbegrünung zu erreichen wäre, die aber nicht auf Industrie- und Gewerbehallen erfolgt. Wenn eine Dachbegrünung vorgesehen wird, dann wird eine extensive vorgeschlagen die mit einer Photovoltaikanlage kombiniert werden kann.

Auch andere Annahmen sind nicht nachvollziehbar begründet. Z. B. wird davon ausgegangen, dass sechs möglicherweise 7 Feldlerchenpaare innerhalb der Vorhabenfläche betroffen sind und als CEF1 Maßnahme die Anlage von Lerchenfeldern auf 4 ha Ackerfläche vorgeschlagen.

Die vorgenommene Bilanzierung des Flächenbedarfes ist aus dem Konzept nicht ersichtlich. Für eine nachvollziehbare Ermittlung und Quantifizierung ist eine Status-quo

Erfassung der Ausgleichsflächen erforderlich, da ein Besatz mit Feldlerchenbrutpaaren nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall ist aus dem Steigerungspotenzial im Vergleich zum Status quo die Anzahl der benötigten Feldlerchenfenster im Kombination mit den Blühfenster und den Brachstreifen bzw. die benötigte Fläche herzuleiten.

Ob die im „Umweltfachlichen Maßnahmenkonzept“ vorgesehenen Maßnahmen und Flächenansätze ausreichen, um artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden, dazu sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend präzisiert und begründet bzw. fehlen, wie z.B. für den Baumpieper (siehe dazu Stellungnahme des NABU).

Für den externen Ausgleichsbedarf wird auf die für einen Flächenpool infrage kommenden Maßnahmenräume im Landschaftsplan verwiesen und der Eindruck erweckt, dass ausreichend Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung stehen. Ein Flächenpool ist ein Planungsinstrument, das naturschutzfachlich geeignete Räume mit Aufwertungspotential darstellt, ohne das die Flächenverfügbarkeit überprüft wurde. Tatsächlich verfügbar sind aktuell aber nur noch wenige Flächen, bei denen es sich i.d.R. um ehemalige Weinbergflächen handelt.

Wegen dem erheblichen Raumbedarf für die Kompensationsmaßnahmen ist es u.E. sinnvoll bereits auf der Ebene der Raumordnung das Ausgleichskonzept soweit zu konkretisieren, dass die in Frage kommenden Ausgleichsflächen bzw. –bereiche konkret dargestellt und bewertet werden. Bei der Erstellung des Ausgleichskonzeptes die Ausgleichsmaßnahmen Dritter sowie hinreichend konkrete Kompensationsplanungen Dritter, insbesondere der im Verfahren befindlicher Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen, mit zu berücksichtigen. So bietet es sich z.B. für das Schutzgut Biodiversität an, die o.g. bestehenden Photovoltaikanlagen mit einzuziehen. Selbst wenn bei der Realisierung größere Bereiche zurückgebaut werden, verbleiben noch ca. 5 ha Fläche, die in ein Ausgleichskonzept mit eingebunden werden könnten.

Sofern keine ausreichend großen zusammenhängenden Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde verfügbar sind, sollten geeignete Gebiete im Bereich benachbarter Verbandsgemeinden hinzugezogen werden (z.B. auf dem Goldberg, zwischen den Ortslagen Fell –VG Schweich – und Waldrach – VG Ruwer).

#### FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

##### Zu Ziffer 6.6 (Einschätzung kumulativer Wirkungen)

Die Auffassung, dass die Flächeninanspruchnahme durch die Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen als Vorbelastung und nicht jedoch im Sinne der Kumulationsbetrachtungen einzubeziehen sind, wird nicht geteilt. So sollte zum einen dargelegt werden, ob die Ausgleichsmaßnahmen durch das Planvorhaben betroffen werden, was z. B. der Photovoltaikanlagen der Fall ist. Die Feststellung, dass großflächige Photovoltaikanlagen einen Habitatverlust bewirken ist pauschaliert und ist auf den konkreten Einzelfall zu beziehen. Die positiven Auswirkungen großflächiger Photovoltaikanlagen für Kleinsäuger, Fledermäuse, Vögel und Insekten werden nicht betrachtet (s.a. Umweltbericht Mehring Solar III).

### **Fazit im Zuge der Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren**

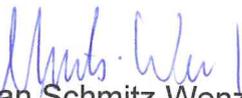
Die Belange der Landes- und Regionalplanung wurden grundsätzlich alle erfasst und dargestellt. Der Nachweis, dass durch den Wegfall von 27ha landwirtschaftlicher Nutzfläche der Landwirtschaft keine Nachteile entstehen, konnte nicht erbracht werden.

Die Bedarfsanalyse für die Ausweisung gewerbliche Bauflächen ist bislang unvollständig. Der Nachweis eines Bedarfs für die hier in Rede stehenden 85 ha konnte bislang noch nicht erbracht werden. Wichtig für den entsprechenden Bedarfsnachweis wird auch sein, welche Kommunen sich dem interkommunalen Gewerbegebiet anschließen. Hier leitet sich dann auch der entsprechend maximal ausweisbare Flächenbedarf ab.

Die Ausweisung der Vorrangfläche für Forstwirtschaft unter dem Aspekt Klimaschutzwald sollte weitergehend aufgearbeitet werden, da unter den aktuellen klimatischen Bedingungen auch der Wegfall lokaler Klimaschutzwälder eventuell Auswirkungen haben können. Es wäre wünschenswert die Betrachtung über Gutachten oder ähnliches in den Gesamtkontext Klimaschutz zu stellen und auch unter der Fragestellung der CO<sub>2</sub>- Bilanz zu betrachten. Die Thematik Klimaschutz und damit verbundene Fragestellungen werden auch seitens der unteren Naturschutzbehörde aufgegriffen.

Auch im Bereich von Arten- und Naturschutz sind Nacharbeiten erforderlich. Des Weiteren sollte auch der Aspekt Ausgleich/ Ausgleichsflächen aufgrund des großen Flächenbedarfs bereits im ROV näher betrachtet werden, um in den weiteren Planverfahren eine ausreichende Grundlage geschaffen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Stephan Schmitz-Wenzel  
Geschäftsbereichsleitung

